

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Soltau für die Bibliothek Waldmühle

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBL. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBL. S. 539), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBL. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBL. S. 374), hat der Rat der Stadt Soltau in seiner Sitzung am 22. Oktober 1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Soltau betreibt die Bibliothek Waldmühle als öffentliche Einrichtung. Sie kann im Rahmen dieser Satzung von jedermann benutzt werden.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden vom Stadtdirektor festgesetzt und durch Aushang und in der örtlichen Presse bekanntgemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Alle Personen können, unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises/ Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes, einen Leseausweis beantragen, der von der Bibliothek ausgestellt wird. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Benutzer, die Hinweise zur Benutzung der Bibliothek zur Kenntnis genommen zu haben; gleichzeitig gibt er mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.
- (2) Für die Anmeldung von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters oder dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular erforderlich. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, eine Änderung seiner Angaben zur Person der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Datenspeicherung

Zur Abwicklung der Ausleihe speichert und verarbeitet die Bibliothek folgende personenbezogene Daten: Familienname, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer und bei Minderjährigen den Hauptwohnsitz des gesetzlichen Vertreters.

§ 5 Leseausweis

- (1) Alle Personen sind berechtigt, gegen Vorlage des Leseausweises Medien auszulihen.
- (2) Der Leseausweis ist nicht übertragbar. Ist dem Benutzer der Ausweis abhanden gekommen, hat er dies der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für Schäden, die durch Missbrauch des Leseausweises entstehen.

§ 6 Gebühren des Leseausweises

- (1) Von Personen vom vollendeten 18. Lebensjahr an wird für den Leseausweis eine jährliche Gebühr in Höhe von 12 Euro erhoben. Alternativ kann ein Monatsausweis für eine Gebühr von 2 Euro beantragt werden. Zwei Personen, die im gleichen Haushalt leben, können eine Partnerkarte für eine jährliche Gebühr von 18 Euro erwerben.

Hilfebedürftige nach SGB II und SGB XII zahlen gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises für den Leseausweis eine ermäßigte jährliche Gebühr von 6 Euro.

- (2) Sofern innerhalb eines Jahres ein zweiter Leseausweis beantragt wird, ist die Jahresgebühr zu bezahlen.
- (3) Bei vorzeitiger Rückgabe des Leseausweises ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.
- (4) Schüler, Studenten, Auszubildende werden gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises von der Ausweisgebühr befreit.
- (5) Für die Ausstellung eines neuen Leseausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweis wird eine Gebühr in Höhe von 2,50 Euro erhoben, das gilt auch für Personen, die von der Lesegebühr befreit sind.

§ 7 Benutzung

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört und dadurch in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen und offenes Feuer (z. B. Kerzenlicht) sind In der Bibliothek nur nach Absprache mit der Bibliotheksleitung gestattet.
- (3) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- (4) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Die Bibliotheksleitung kann Personen, die gegen diese Satzung verstoßen, auf Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausschließen. Über einen Ausschluss von mehr als vier Wochen entscheidet der Stadtdirektor.
- (5) Für die EDV-Arbeitsplätze der Bibliothek Waldmühle gilt die "Ergänzende Benutzungsordnung für EDV-Arbeitsplätze", die von jedem Benutzer, bei Minderjährigen von einem Erziehungsberechtigten, vor der erstmaligen Inanspruchnahme durch Unterschrift anzuerkennen ist.

§ 8 Ausleihe

- (1) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf sichtbare Mängel hin zu überprüfen. Die Leihfrist für Bücher beträgt vier Wochen, für DVDs drei Tage, für alle anderen Medien zwei Wochen. Die Bibliothek kann in begründeten Einzelfällen kürzere oder längere Fristen setzen. Einzelne Medien können von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Die Anzahl der Medien, die ein Benutzer gleichzeitig ausleihen darf, wird von der Bibliothek festgesetzt. Die Bibliothek kann eine weitere Ausleihe von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Zahlung fälliger Entgelte und Gebühren abhängig machen.
- (3) Die Dauer der Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag - auch telefonisch - den Medien entsprechend um vier beziehungsweise zwei Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Gebühr entgegennehmen. Bei DVDs ist eine einmalige Verlängerung der Leihfrist um maximal drei Öffnungstage möglich.
- (4) Die ausgeliehenen Medien sind bis zum Ablauf der Leihfrist an die Bibliothek zurückzugeben.
- (5) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Erinnerung erfolgte; die Erinnerungen sind kein Wirksamkeitserfordernis für die Fälligkeit der Versäumnisgebühren. Bei

schriftlicher Erinnerung ist zusätzlich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,60 Euro zu erstatten.

- (6) Die erste schriftliche Erinnerung erfolgt nach Ablauf von fünf Öffnungstagen, bei DVDs nach Ablauf von zwei Öffnungstagen, in denen die Ausleihfrist überschritten wurde.

§ 9

Behandlung der Medien und Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu schützen. Er hat dafür zu sorgen, dass sie nicht missbräuchlich benutzt werden.
- (2) Die Weitergabe der Medien an Dritte ist unzulässig.
- (3) Die Beschädigung oder der Verlust eines Mediums ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Für die Beschädigung oder den Verlust eines Mediums ist der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter schadenersatzpflichtig. Der Schadenersatz bemisst sich bei Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung. Bei Verlust, sowie in den Fällen, in denen eine Wiederherstellung nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist, bemisst sich der Schadenersatz nach dem Wiederbeschaffungswert.
- (5) Das Kopieren, Beschreiben und Verändern von Computersoftware ist nicht erlaubt.
- (6) Personen, in deren Wohnung eine ansteckende Krankheit auftritt, dürfen die Bibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Sie haben die Bibliotheksleitung zu informieren, damit ausgeliehene Medien abgeholt und desinfiziert werden können.
- (7) Werden Medien trotz dreimaliger Erinnerung nicht zurückgegeben, wird ein Leistungsbescheid erlassen. Bei Nichtbefolgen des Leistungsbescheides werden die Medien durch den Vollstreckungsbeamten der Stadtkasse Soltau, Vollstreckungsbehörde, kostenpflichtig eingezogen.

§ 10

Verwaltungsgebühren, Auslagen und Kostenersatz

- (1) Die Gebühren nach § 6 sind bei Ausgabe des Leseausweises fällig. Bei der Ausleihe von DVDs wird zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 1,00 EUR pro DVD erhoben.
- (2) Bei Überschreitung der Leihfrist werden pro Öffnungstag und entliehenem Medium 0,20 Euro erhoben. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre zahlen pro Öffnungstag und entliehenem Medium eine Gebühr von 0,10 Euro.

- (3) Bei jeder schriftlichen Erinnerung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 0,60 Euro erhoben.
- (4) Für die Vorbestellung eines Mediums wird eine Verwaltungsgebühr von 0,50 Euro erhoben.
- (5) Die Verwaltungsgebühr für das zwangsweise Einziehen der Leihsache bemisst sich nach der Verordnung über die Kosten des Verwaltungszwangsverfahrens zur Vollstreckung von Leistungsbescheiden und Geldforderungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Die Verwaltungsgebühr nach Absatz 2 wird nach 5 Öffnungstagen, nach Absatz 3 bei Versand, nach Absatz 4 bei der Reservierung des Mediums und nach Absatz 5 bei Einziehung fällig. Die Auslagen nach § 11 werden bei Abholung der Medien fällig.
- (7) Die Verwaltungsgebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.
- (8) Personalkosten nach § 12 Abs. 4 werden nach der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) erhoben.

§ 11

Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Neben dieser Satzung gelten dann die Benutzerbestimmungen der entsendenden Bibliotheken.
- (2) Die Kosten, die durch die Inanspruchnahme des Leihverkehrs entstehen, trägt der Benutzer. Zusätzlich zu den von der ausleihenden Stelle geltend gemachten Kosten ist eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1 Euro pro Medium an die Bibliothek Waldmühle zu entrichten.

Für Schüler, Auszubildende und Studenten gilt ein Gebührensatz von 0,50 Euro.

§ 12

Nutzung des Forums

- (1) Das Forum dient öffentlichen kulturellen Veranstaltungen. Dazu gehören insbesondere: Autorenlesungen, Kunstausstellungen, Kammerkonzerte, Kleinkunst, Fachvorträge. Öffentliche politische Veranstaltungen mit Inhalten, die von allgemeinem Interesse für die Bevölkerung sind, also nicht überwiegend der Werbung für eine oder der inneren Willensbildung einer Partei / Wählergruppe dienen, werden zugelassen. Kommerzielle Veranstaltungen werden zugelassen, soweit sie dem Charakter der Bibliothek entsprechen. Veranstaltungen politischer Par-

teien und Wählergruppen sind innerhalb eines Zeitraumes von acht Wochen vor Kommunal-, Kreistags-, niedersächsischen Landtags-, Bundestags- und Europawahlen nicht zulässig.

- (2) Während der Öffnungszeiten der Bibliothek Waldmühle sind im Forum keine Veranstaltungen möglich, die den Bibliotheksbetrieb stören könnten. Proben und lärmintensive Aufbauarbeiten bedürfen der Absprache mit der Bibliotheksleitung.
- (3) Das Forum darf für Veranstaltungen mit maximal 150 Besuchern genutzt werden. Die Terminvergabe erfolgt durch die Bibliotheksleitung. Fluchtwege und -türen im Gebäude sind freizuhalten. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals und des Hausmeisters ist Folge zu leisten.
- (4) Müssen während der Benutzungszeiten städtische Bedienstete anwesend sein, mit Ausnahme des Hausmeisters, ist die Benutzerin/der Benutzer zur Erstattung der Personalkosten verpflichtet.
- (5) Für die Nutzung des Forums ist eine Gebühr von 100,- Euro zu entrichten. Veranstaltungen öffentlicher Einrichtungen sowie kulturelle Veranstaltungen der ortsansässigen Parteien und Wählergruppen, Vereine und Verbände sind kostenlos.“

§ 13

Haftungsausschluss

- (1) Die Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die den Benutzenden bei Gebrauch der Bibliotheksräume sowie der zur Verfügung gestellten Gegenstände entstehen, wird ausgeschlossen.
- (2) Die Benutzung der entliehenen Computersoftware geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Soltau haftet nicht für Schäden an Hard- und Software beim anwendenden Benutzer.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 1998 in Kraft.
- (2) Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Soltau für die Bibliothek Waldmühle vom 01. Dezember 1994, zuletzt geändert am 28. März 1996, tritt rückwirkend mit Ablauf des 30. Juni 1998 außer Kraft.

Soltau, den 22. Oktober 1998

Diese Satzung beinhaltet die 1. Änderungssatzung vom 30. März 2000 (Inkrafttreten: 1 Januar 2000), die 2. Änderungssatzung vom 18. Juli 2002 (Inkrafttreten: 1. August 2002) und die 3. Änderungssatzung vom 29. April 2005 (Inkrafttreten: 2. Mai 2005).